

Prüfungsordnung (Satzung)
für den Masterstudiengang „Leitung und Innovation in Sozialer Arbeit und
Kindheitspädagogik“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
der Fachhochschule Kiel
Vom 1. März 2023

Aufgrund des § 52 Absatz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H., S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H., S. 102) und § 1 Absatz 2 der Prüfungsverfahrensordnung (PVO) der Fachhochschule Kiel vom 11. Oktober 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H., S. 102), zuletzt geändert durch Satzung vom 10. Januar 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H., S. 6), wird nach Beschlussfassung durch den Konvent des Fachbereichs Soziale Arbeit und Gesundheit vom 29. Juni 2022 und mit Genehmigung des Präsidiums vom 22. Februar 2023 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt in Ergänzung zur jeweils gültigen Prüfungsverfahrensordnung (PVO) durch abschließende Bestimmungen das Verfahren und die Prüfungsanforderungen im Masterstudiengang „Leitung und Innovation in Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik“ am Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit der Fachhochschule Kiel.

§ 2 Regelstudienzeit, Qualifikation, Abschlussgrad

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummer 1, 3 und 4 sowie § 21 Absatz 6 (optional) PVO)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt vier Semester (120 LP).
- (2) Die Fachhochschule Kiel verleiht nach erfolgreich absolviertem Studium im Masterstudiengang „Leitung und Innovation in Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik“ den Abschlussgrad „Master of Arts“ (M.A.).
- (3) Die mit dem Studiengang angestrebte Qualifikation ist in Anhang 1 zu dieser Prüfungsordnung beschrieben.

§ 3 Module, Studienumfang, Abfolge

(Bestimmung zu § 1 Absatz 2 Nummer 2 und 5 sowie § 3 Absatz 5 PVO)

Die zu belegenden Module, ihr Umfang in Semesterwochenstunden und Leistungspunkten, ihre zeitliche Abfolge und die Zuordnung der Prüfungen gemäß § 21 Absatz 1 PVO zum jeweiligen Semester sind in Anhang 2 dieser Ordnung verzeichnet.

§ 4 Zulassung zu Prüfungen

(optionale Bestimmung zu § 20 Absatz 2 PVO)

- (1) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 10050 (Praxisforschung und -entwicklung II) muss die Prüfung des Moduls 10010 (Praxisforschung und -entwicklung I) erfolgreich abgeschlossen sein.

- (2) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 10100 (Praxisforschung und -entwicklung III) muss die Prüfung des Moduls 10050 (Praxisforschung und -entwicklung II) erfolgreich abgeschlossen sein.
- (3) Für die Zulassung zur Prüfung des Moduls 10140 (Praxisforschung und -entwicklung IV) muss die Prüfung des Moduls 10100 (Praxisforschung und -entwicklung III) erfolgreich abgeschlossen sein.

§ 5 Durchführung von Prüfungen

(Bestimmung zu § 21 Absatz 4 PVO)

Den Beginn und den Abgabetermin für Prüfungen, die nicht durch den Prüfungsausschuss terminiert oder in der Prüfungsverfahrensordnung geregelt werden, legt die jeweilige Lehrkraft zu Beginn des Semesters fest. Die Fristen sind so zu bemessen, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann und der Arbeitsaufwand (Workload) berücksichtigt wird. Die Fristen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen und zu überwachen.

§ 6 Zulassung zur Abschlussarbeit

(Bestimmung zu § 25 Absatz 1 PVO)

Für die Zulassung zur Abschlussarbeit müssen mindestens 60 Leistungspunkte erworben worden sein.

§ 7 Zugang zum Masterstudium

(optionale Bestimmung zu § 5 Absatz 4 PVO)

Die Zulassung zum Masterstudiengang setzt einen qualifizierten einschlägigen Hochschulabschluss der Sozialen Arbeit, der Sozialpädagogik, der Erziehung und Bildung im Kindesalter/ Kindheitspädagogik, der Erziehungswissenschaft, der Angewandten Kindheitswissenschaft oder eines Abschlusses mit vergleichbaren Qualifikationszielen voraus. Die Vergleichbarkeit ist gegeben, wenn mindestens 90 Leistungspunkte aus einschlägigen Bereichen stammen. Über die Vergleichbarkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt erstmals für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang „Leitung und Innovation in Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik“ zum Wintersemester 2023/2024 aufnehmen.

Kiel, 1. März 2023
Fachhochschule Kiel

Fachbereich Soziale Arbeit und Gesundheit
Prof. Dr. Ariane Schorn
- Die Dekanin -

Anhang 1 Qualifikationsziele für den Masterstudiengang „Leitung und Innovation in Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik“

Absolvent/inn/en des Masterstudiengangs sind in der Lage, Organisationen, in denen sie in verantwortlicher Position tätig sind - in einer reflektierten fachlichen und ethischen Rahmung - theoriegeleitet und auf dem jeweils aktuellen Forschungsstand zu gestalten. Die Organisationsgestaltung bezieht sich zum einen sowohl auf die unmittelbare Personalführung, ein kompetentes Management des Status Quo einschließlich der Netzwerke/Sozialräume, in die die Organisation eingebunden ist, als auch auf eine gesteuerte (partizipative) Weiterentwicklung von Organisationen (und ggf. auch deren Neugründung) in Reaktion auf gesellschaftlichen Wandel und damit verbundenen fachlichen und gesellschaftlichen Innovationsbedarfen. Zum anderen unterstützt das Studium die Studierenden bei der Ausbildung eines professionellen Habitus und einer individuellen Leitungsidentität, welche auf einer forschenden Grundhaltung beruht. Als Leitungen müssen sie häufig eine anspruchsvolle Doppelrolle ausfüllen, in der sie sowohl ihre Leitungs- und Steuerungsaufgaben ausüben als auch unmittelbar im Team mit Adressatinnen und Adressaten arbeiten.

Die Absolvent/inn/en sind

- auf der Makroebene fähig zur Analyse und Auseinandersetzung mit aktuellen fachlichen Diskursen, gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, mit Grundfragen der Sozialwirtschaft, Sozialpolitik, Dienstleistungsgesellschaft und Sozialwirtschaftsethik,
- auf der Mesoebene fähig zur Innovation, Gestaltung und Leitung von Organisationen (als solche und in ihrer Umwelt) durch theoretisches und methodisches Rüstzeug und
- auf der Mikroebene fähig mit Blick auf das konkrete Leitungshandeln sowie zur ethischen und theoriebasierten Reflexion des professionellen Handelns im Sozialraum (Theorie-Praxis-Transfer).

Die Absolvent/inn/en können für die Praxis relevante Situationen theoriegeleitet analysieren und erforschen. Sie können wissensbasierte Handlungskonzepte entwickeln und diese in Projekten lösungsorientiert umsetzen und evaluieren. Um die komplexen Praxisanforderungen bewältigen zu können, lernen die Studierenden bereits im modular aufgebauten Studium komplexe Situation zu handhaben. Die im Master vermittelte Praxisforschungskompetenz führt auch bei Führungskräften auf der mittleren Ebene zu einem praxisrelevanten Qualifikationsgewinn. In einem eigenen über drei Semester verlaufenden Praxisforschungs- bzw. Praxisentwicklungsprojekt setzen sie sich exemplarisch mit einer praxisrelevanten Forschungsfrage vertieft auseinander. Sie können wissenschaftliche Erkenntnisse in die Planung und Entwicklung sozialer Dienstleistungen einbringen und ihre forschungsbasierte Leitungskompetenzen zur zielgenauen Bewältigung der Herausforderungen einsetzen.

**Anhang 2 Tabellarisches Curriculum Masterstudiengang
„Leitung und Innovation in Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik“³⁾**

Lfd. Nr.	Modulnummer / Kürzel	Modul	Leistungspunkte/ LP	Studienvolumen SWS	Semester
		Pflichtmodule des Studiengangs¹⁾			
1	10010	Praxisforschung und -entwicklung I	10	7	1
2	10020	Aktuelle Diskurse in Sozialer Arbeit und Kindheitspädagogik	5	4	1
3	10030	Innovation und Steuerung in Sozialen Organisationen	7,5	4	1
4	10040	Leitung und Führung	7,5	6	1
5	10050	Praxisforschung und -entwicklung II	10	6	2
6	10060	Gesellschaftlicher und Sozialer Wandel	5	3	2
7	10070	Recht der sozialen Dienste und Einrichtungen	7,5	6	2-3
8	10080	Kostenmanagement sozialer Einrichtungen	5	4	2
9	10090	Organisation und Organisationsentwicklung	5	4	2
10	10100	Praxisforschung und -entwicklung III	10	2	3
11	10110	Politische Grundlagen für Führungskräfte	7,5	6	3
12	10120	Nachhaltigkeit	5	3	3
13	10130	Personalbezogene Steuerung	5	4	3
14	10140	Praxisforschung und -entwicklung IV	5	2	4
		Wahlmodul des Studiengangs²⁾			
15	400	Wahlmodul gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2 PVO	5	4	4
16	9970	Thesis	20	2	4
		<i>Summe</i>	120	67	

1) Module müssen von allen Studierenden des Studiengangs gehört werden.

2) Wahlmodul gemäß semesterweiser Bekanntgabe durch das Dekanat.

3) Die Prüfungsform für jedes Modul wird verbindlich im Modulhandbuch des Studiengangs festgelegt.